

TOP 85:

Sechste Verordnung zur Änderung der Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung

Drucksache: 822/16

I. Zum Inhalt der Verordnung

Die Verordnung dient der Umsetzung der delegierten Richtlinien 2016/1028/EU und 2016/1029/EU der Europäischen Kommission vom 19. April 2016. Die delegierten Richtlinien ändern den Anhang IV der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (sog. RoHS-Richtlinie).

Der Anhang IV der RoHS-Richtlinie gewährt zeitlich befristete Ausnahmen von einzelnen Stoffbeschränkungen für bestimmte Verwendungszwecke. Die beiden delegierten Richtlinien gewähren neue Ausnahmen für medizinische Geräte und Überwachungs- und Kontrollinstrumente sowie industrielle Überwachungs- und Kontrollinstrumente.

Die delegierte Richtlinie 2016/1028/EU trifft eine zusätzliche Regelung hinsichtlich einer zeitlich befristeten Ausnahme für Blei in Loten elektrischer Verbindungen mit Sensoren zur Temperaturmessung in medizinischen Geräten sowie Überwachungs- und Kontrollinstrumente, die für einen regelmäßigen Einsatz bei Temperaturen von unter -150 °C konzipiert sind. Die Befristung endet am 30. Juni 2021.

Die delegierte Richtlinie 2016/1029/EU trifft eine Regelung hinsichtlich einer zeitlich befristeten Ausnahme für Cadmium-Anoden in Hersch-Zellen für Sauerstoffsensoren in industriellen Überwachungs- und Kontrollinstrumenten, wenn eine Empfindlichkeit von unter 10 ppm gegeben sein muss. Die Befristung endet am 15. Juli 2023.

Durch die Änderung in § 3 Absatz 3 Satz 1 der ElektroStoffV werden die gewährten Ausnahmen in nationales Recht überführt.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe einer Änderung zuzustimmen. Die Änderung dient der Ausführbarkeit der Regelungen, die in der bereits verkündeten Fünften Verordnung zur Änderung der Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung enthalten waren. Da die Sechste Änderungsverordnung bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft treten soll, die Fünfte Änderungsverordnung jedoch erst am 6. November 2017, bedarf es einer entsprechenden rechtsförmlichen Änderung, die den Regelungsinhalt der Verordnung allerdings unberührt lässt.

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

Die Empfehlungen sind aus **Drucksache 822/1/16** ersichtlich.